

Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Pro Schuljahr können 2 Jokertage bezogen werden
2. Jokertage sind pro Stufe NICHT akkumulierbar
3. Während Schulbesuchstagen können keine Jokertage bezogen werden.
4. Bezogene Halbtage gelten als ganze Jokertage.
5. Nicht bezogene Jokertage verfallen
6. Jokertage müssen mindestens 2 Schultage vor Bezug ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift der Eltern bei der Lehrperson angemeldet werden.
7. Für folgende Anlässe müssen keine Jokertage bezogen werden:
 - Beerdigungen (direkte Verwandte)
 - Hochzeiten (direkte Verwandte)
 - Arzt-, Zahnarztbesuch
 - Therapien
 - Religiöse Anlässe

Für Fragen wenden Sie sich an die Lehrpersonen.

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Schulhaus _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

Primarstufe Klasse _____

Sekundarstufe Klasse _____

Bezug 1 Tag
2 Tage
Ab (Datum) _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Visum KlassenlehrerIn